Rede

zur

Feier des Geburtstages

Seiner Majestät

des Kaisers und Königs

am 27. Januar 1906

im Namen der Georg-August-Universität

gehalten von

Max Verworn.

Die Mechanik des Geistes.

Göttingen,

Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kästner

1906.



Hochansehnliche Versammlung!

„Πολλα τα δεινα κ'οὐδεν ἀνθρωπον δεινοτερον πελει“,

so singt der alte Dichter, und er hat Recht. Was gäbe es Gewaltigeres im Kosmos als des Menschen Geist? Gewaltig, nicht wie der himmelragende Fels oder das unermeßliche Meer durch seine massive Brutalität, gewaltig und furchtbar durch die unendliche Feinheit seiner Kombination. Diese Feinheit ist seine Macht, und welche entsetzliche Macht! In prometheischer Furchtlosigkeit raubt er den alten Göttern ihr Werk! Er hat die Elemente gebändigt! Er hat den Blitz vom Himmel geholt und in seinen Dienst geknechtet; Er hat des Feuers Gewalt zu seiner Sklavin gemacht; Er hat das Wasser zur Frohnarbeit gezwungen; Er hat der alten Erde die ängstlich gehüteten Schätze entrissen. Kennt er denn Schranken? Man hat ihm mit mächtiger Stimme ein Halt zugerufen, man hat ihm ein Reich gezeigt, in dem ein ewiges „Ignorabimus“ herrscht. Es kümmert ihn nicht. Unbeirrt geht er weiter. Ganz recht! Er kennt nur eine Schranke, eine einzige, eiserne, unbeugsame Gesetzmäßigkeit, sein eigenes Gesetz, das er im Kosmos wiederfindet, denn er ist selbst Geist von jenem Geist. Aus dieser einen Gesetzmässigkeit schöpft er seine furchtbare Macht. Wer auf ein „Ignorabimus“ stößt, der hat falsch gefragt.

Es geziemt sich am heutigen hohen Festtage von etwas Hohem zu reden. Ich setze mir vor, vom menschlichen Geiste zu sprechen, als Physiologe in physiologischer Weise.

Es mag niedrig erscheinen, wenn man etwas Hohes zerpflückt, wie die Physiologie es tut, aber es ist in Wahrheit nichts Kleines, es ist die Methode, durch die der menschliche Geist selbst groß und mächtig geworden ist, die Methode der wissenschaftlichen Analyse. Man muß die komplexen Dinge bis in ihre letzten Elemente zerlegen, wenn man sie ganz verstehen will. Aber nicht genug, man muß ihre Teile messen und zählen. Erst wenn das geschehen ist, kann man den Komplex synthetisch rekonstruieren

und in mathematischer Form zum Ausdruck bringen. Der mathematische Ausdruck ist die vollkommenste Darstellungsmethode moderner Wissenschaft und überall ihr letztes Ziel.

Aber läßt uns dieses Rüstzeug nicht bei der Erforschung der geistigen Tätigkeit völlig im Stich? Wer will sich vermessen, die feinen Gedankenwege des Goetheschen Genius, die gewaltigen Leidenschaften der Shakespeareschen Muse, den Adlerflug Napoleonischer Pläne in trockenen Zahlen und Kurven zum Ausdruck zu bringen? Würde er nicht dem Fluche der Lächerlichkeit verfallen, und müßte er nicht fürchten, die spöttische Kritik des Mephistopheles über sich herauszufordern:

„Wer will was Lebendiges erkennen und beschreiben,
Sucht erst den Geist herauszutreiben,
Dann hat er die Theile in der Hand,
Fehlt, leider! nur das geistige Band."

Dennoch hat die wissenschaftliche Forschung sich nicht abschrecken lassen, auch auf die geistigen Vorgänge die mathematische Darstellungsweise mit Maaß und Zahl anzuwenden und zwar mit wertvollem Erfolg.

Es war ein glücklicher Augenblick, als der bekannte Astronom Bessel 1814 bei seinen Bestimmungen der Durchgangszeit eines Sternes durch das Gesichtsfeld des Fernrohres die Tatsache fand, daß die Angaben zweier verschiedener Beobachter stets um eine konstante Zeit von einander abweichen. Diese merkwürdige Tatsache führte zur Entdeckung der bei verschiedenen Personen verschieden langen Reaktionszeit, die zwischen dem Moment eines Sinnesreizes und der darauf folgenden Reaktion vergeht und wurde der Ausgangspunkt für die zahlenmäßige Messung des zeitlichen Ablaufs von psychischen Vorgängen. Es war dann weiter ein nicht minder wichtiger Schritt, als Ernst Heinrich Weber 15 Jahre später die mathematische Beziehung zwischen der Intensität eines Reizes und der durch ihn hervorgerufenen Empfindung ermittelte. So war in der Tat ein großes Gebiet geistiger Vorgänge, wenn auch zunächst nur einfacher Art der zahlenmäßigen Erforschung erschlossen und Theodor Fechner konnte wenige Jahrzehnte später bereits ein großes Lehrgebäude der Psychophysik auf dieser Grundlage errichten. Seitdem haben die psychophysiologischen Untersuchungen eine ungeheure Ausdehnung gewonnen. Die Schulen von Wundt, Ebbinghaus, Elias Müller, Mosso, Münsterberg und vielen anderen haben eine Fülle von wertvollen Erfahrungen über die mathematischen

Gesetzmäßigkeiten im Ablauf geistiger Vorgänge geliefert. Alle größeren Universitäten haben heute eigene Laboratorien für diese Untersuchungen, die nicht bloß ein rein theoretisches Interesse, sondern eine tief in das praktische Leben einschneidende Bedeutung besitzen. In der Tat, es wäre von unabsehbaren Folgen, wenn es gelänge, ein absolutes Maß für die geistige Arbeit zu gewinnen, wenn es möglich wäre, die geistigen Leistungen der Menschen zu messen wie die Temperatur mit dem Thermometer oder wie die Elektrizität nach Ampères und Volts. Die Zuverlässigkeit unserer Menschenkenntnis stände auf einem ganz anderen Niveau, unser Examenswesen gewänne einen anderen Charakter. Aber davon sind wir weit entfernt, weil das, was wir als geistige Arbeit bezeichnen, ein wunderbar kompliziertes Ding ist. Um den geistigen Arbeitswert eines Menschen in einer mathematischen Formel auszudrücken, wäre eine gewaltige Menge von einzelnen Werten erst experimentell zu bestimmen, darunter Faktoren, die vorläufig jeder exakten Ausmessung spotten. Dennoch hat man auch hier schon die ersten Schritte getan.

Die ungemein interessanten Versuche des Münchener Psychiaters Kräplin haben für einfachere geistige Leistungen bereits zahlenmäßig darstellbare Gesetzmäßigkeiten ergeben. Kraeplins Methode ist sehr einfach. Er stellt den Versuchspersonen z. B. Rechenaufgaben, indem er sie ohne Unterbrechung zum Teil stundenlang in eigens dazu gedruckten Heften Zahlen addieren läßt. Nach je 5 Minuten gibt ein Glockensignal den Versuchspersonen das Zeichen, den jeweiligen Stand ihrer Rechenaufgabe durch einen Strich unter der zuletzt addierten Zahl zu markieren. So kann man die Leistung in einer bestimmten Zeit und ihre Veränderung im weiteren Verlaufe verfolgen. In anderen Versuchsreihen werden andere geistige Operationen geprüft. Dabei haben sich einige praktisch höchst wichtige Tatsachen ergeben.

Abgesehen von ganz enormen individuellen Unterschieden weist die Methode bei ein und derselben Person zahlenmäßig den Einfluß der Übung, der Ermüdung, der Erholung, der Zerstreuung, der Nahrungsaufnahme und vieler anderer Faktoren auf die geistige Arbeit nach, deren Kenntnis, bei jedem, der geistige Arbeit verrichtet, das größte Interesse verdient. Wer viel geistig arbeiten muß, will wissen, wie er seine Arbeit am zweckmäßigsten einrichten soll. Da geben diese Untersuchungen eine Menge Anhaltspunkte. Die Zeit der größten geistigen Leistungsfähigkeit am Tage liegt zweifellos morgens, nach erquickendem Schlaf. Reichliche Mahlzeiten setzen für einige Stunden die Leistungsfähigkeit

herab. Daher ist es vorteilhaft, die Stunden nach der Mittagsmahlzeit zur Ruhe zu verwenden und die zweite und leichtere Hälfte der Tagesarbeit erst nach dieser Pause zu beginnen. Bei andauernder Anstrengung der geistigen Konzentration macht sich sehr bald eine Ermüdung bemerkbar, die eine Erholung erfordert. An 12 jährigen Schülern hat Burgerstein schon nach viertelstündig-ununterbrochener Aufmerksamkeit die ersten Zeichen der Ermüdung bemerkt. Nach diesen Erfahrungen würde die heutige Methode des Schulunterrichts, wenn sie das erreichen könnte, was sie beabsichtigt, den jugendlichen Geist ganz zweifellos durch Überanstrengung in kurzer Zeit zugrunde richten. Aber, bemerkt Kraeplin humorvoll dazu: „zum Heile für unsere heranwachsende Jugend hat die gütige Natur ihr ein Sicherheitsventil gegeben, dessen Wert nicht hoch genug gepriesen werden kann — das ist die Unaufmerksamkeit.“ In den Momenten der Unaufmerksamkeit erholt sich der Geist. Auch der Geist des Erwachsenen hat eine sehr begrenzte Leistungsdauer, wenn er auch nicht so schnell ermüdet wie der kindliche Geist. Der Wert der Arbeit leidet unter der Dauer. Darwin arbeitete nie mehr als zwei Stunden in einer Sitzung, und seine Arbeit hat genügt, die gesamte geistige Welt zu erschüttern.

Ich möchte diese Betrachtungen nicht weiter ausspinnen. Alle diese Untersuchungen haben gezeigt, wie es möglich ist, auch das Getriebe der geistigen Arbeit rechnend und messend zu behandeln. Aber machen wir uns klar, was wir auf diesem Wege erreichen. Wir stellen eine Reihe von äußerlichen Gesetzmäßigkeiten fest, die den Ablauf von geistigen Vorgängen beherrschen. Das ist zwar schon viel, aber wir wollen noch mehr. Wir wollen tiefer in die Grundlagen der geistigen Vorgänge eindringen. Offen gesagt, wir möchten gern wissen, was für Prozesse es sind, die sich bei geistiger Tätigkeit im Gehirne abspielen.

Das ist ein kühner Wunsch und es ist keine Frage, daß wir seine volle Erfüllung nicht mehr erleben werden. Aber der menschliche Geist ist kühn. Er stellt sich hohe Aufgaben und läßt nicht ab, wenn er weiß, daß eine Möglichkeit existiert, und sei es erst nach Jahrtausenden mühsamer Arbeit, das Ziel einmal zu erreichen. Vor den Problemen der Wissenschaft schwindet die kurze Spanne des individuellen Lebens. Die Wissenschaft schätzt die einzelne Person nicht so hoch wie der kurzlebige Mensch, sie vergißt den Namen und kennt nur die Leistung als Glied in der unendlichen Entwicklungskette des menschlichen Geistes. Wehe dem eitlen Forscher, der das übersieht! So ist auch der Weg zu

unserm Ziele unabsehbar lang, mühselig, dornenvoll. Nur auf den größten Umwegen, die scheinbar weit abführen vom Ziel, bringt er uns schrittweise näher. An eine mathematische Behandlung dieses Problems ist vorläufig gar nicht zu denken. Aber es wäre auch verkehrt, wenn man glauben wollte, daß nur das ein Objekt wissenschaftlicher Forschung sein dürfe, was mathematisch behandelt werden kann. Das wäre sehr kurzsichtig geurteilt und hieße den Zweig, auf den man sitzt, selbst absägen. Was wäre die heutige Naturwissenschaft, wenn man alles herausnähme, was ohne Mathematik gefunden ist! Sie würde der mathematischen Behandlung keine Objekte mehr bieten. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die wertvollsten Erkenntnisse, vor allem die grundlegenden Anschauungen, die ein Gebiet der Naturwissenschaft aufhellen, in der Regel nicht auf mathematischem Wege gefunden werden. Besonders in der Biologie ermitteln wir die wesentlichen Tatsachen fast immer nur durch kritische Beobachtung und Experiment. Erst wenn eine Gesetzmäßigkeit qualitativ erkannt ist, können wir bisweilen daran denken, sie auf die prägnanteste Weise, d. h. mathematisch zu formulieren. Die Mathematik ist viel weniger eine ideale Forschungs- als eine ideale Ausdrucksmethode, und wir dürfen ihren Wert für die Forschung nicht überschätzen.

* * *

Daß grade das Gehirn auf das Engste mit den geistigen Vorgängen verknüpft ist, war schon den Alten bekannt. Zwar galt ursprünglich das Herz oder das Zwerchfell als Sitz der Seele und selbst bei Aristoteles, der das Gehirn lediglich als eine Kühlvorrichtung betrachtete, begegnen wir noch einmal einem Rückfall in die alte homerische Anschauung. Aber die Väter der empirischen Medizin, Hippokrates und Galen, die ihre Kenntnisse nicht aus Spekulationen schöpften, sondern aus Beobachtung und Experiment, wußten ganz genau, daß die geistigen Leistungen an das Gehirn gebunden sind. Trotzdem hat es mehr als zwei Jahrtausende gedauert, bis man etwas feiner zu differenzieren begann. Ich übergehe die aus dem Dogma von der Einheit der Seele entsprungene Idee des Descartes, daß die Seele in dem einzigen unpaarigen Teile des Gehirns, in der Zirbeldrüse ihren Sitz habe. Der Erste, der den Gedanken begründete, daß die Großhirnrinde der eigentliche Sitz der geistigen Funktionen sei, war ein Mann, der viel geschmäht worden ist und dessen allerdings sehr verschiedenartigen Leistungen erst die neuere Zeit gerechter zu

dem wir an das Leben der Rückenmarkszellen herankommen können. Wenn es gelingt, auf diesem Wege die Zellen unter beliebige Lebensbedingungen zu setzen, wie es das Experiment erfordert, dann haben wir die größte Schwierigkeit überwunden. Und das gelingt.

Man kann das Blut verdrängen durch gewisse Salzlösungen, die an sich nahezu indifferent sind, und kann, wenn man will, diesen Lösungen verschiedene Stoffe, vor allem einzelne Nährmaterialien hinzufügen, um ihre Bedeutung für das Leben der Ganglienzellen zu prüfen. So erhält man Tiere, in deren Adern statt Blut eine künstliche Salzlösung fließt, die ein künstliches Pumpwerk an Stelle des Herzens im Rhythmus des Pulses durch alle Organe hindurchtreibt. Damit eröffnet sich ein weites Feld der experimentellen Erforschung der Centra, denn es ist klar, daß man nun durch planmäßige Zufuhr geeigneter Stoffe den Stoffwechsel der Centra auf diesem Wege experimentell analysieren kann. Freilich verlangen solche Versuche die vorsichtigste Kritik zur Vermeidung von Fehlerquellen, die auf Schritt und Tritt sich eröffnen.

Bei diesen Untersuchungen hat sich sehr bald ein Faktum ergeben, das in erster Linie das gesamte Lebensgetriebe der Ganglienzelle beherrscht, das ist ihre geradezu sklavische Abhängigkeit vom Sauerstoff. Man kann nach den bis heute vorliegenden Ergebnissen sagen, daß fast jedes Ereignis im Leben der Ganglienzelle immer unmittelbar den Sauerstoffwechsel betrifft. Ununterbrochen verbraucht die Ganglienzelle Sauerstoff zur Oxydation von organischen Stoffen. Damit unterhält sie ihr Leben. Aber während sie an organischem Material einen unter physiologischen Bedingungen unerschöpflichen Reservevorrat besitzt, ist ihr Sauerstoffvorrat nur klein, um so kleiner, je höher die Temperatur ist, unter der das Tier lebt. Bei den Warmblütern ist daher der Sauerstoffvorrat in den Ganglienzellen besonders gering. Warmblüter ersticken bei Sauerstoffabschluß sehr schnell, Kaltblüter bleiben lange am Leben. Beim Warmblüter treten bereits wenige Sekunden nach Sauerstoffabschluß die ersten Störungen im Leben der Centra ein. Bald folgen starke Erregungs- und Lähmungserscheinungen. Das Bewußtsein schwindet. Krämpfe schütteln den Körper.

Besonders deutlich zeigt sich der Sauerstoffverbrauch der Centra, wenn sie durch dissimilatorisch erregende Reizimpulse zu stärkerer Tätigkeit angeregt werden. Jeder Impuls ruft in der Ganglienzelle eine kleine Entladung hervor, die den Sauer-

stoffvorrat vermindert. Schaltet man die Centra von der Zirkulation vollständig aus und läßt man sie andauernd arbeiten, so kann man hier die Erscheinungen der Ermüdung und Erschöpfung gewissermaßen in konzentriertester Form und kürzester Zeit zur Entwicklung bringen. Die Leistungen der Ganglienzelle werden immer geringer und bald vermögen selbst die stärksten Reize keine Entladung mehr in ihr zu erzeugen. Die Ganglienzelle ist arbeitslahm. Eine Analyse dieser Arbeitslähmung hat uns ganz analog wie beim Muskel zwei Komponenten ergeben, die Ermüdung, eine Lähmung durch Anhäufung von Stoffwechselprodukten und die Erschöpfung, eine Lähmung durch Verbrauch des Sauerstoffvorrats der Zelle. Beide Momente entwickeln sich neben einander, lassen sich aber experimentell streng von einander differenzieren. Richtet man es dagegen so ein, daß den Centren eine sauerstoffhaltige, im übrigen aber nährstofffreie Salzlösung genügend Sauerstoff zuführt, und zugleich ihre Stoffwechselprodukte herausschwemmt, so kann man die Centra viele Stunden lang arbeiten lassen. Das zeigt, wieviel organisches Reservematerial die Ganglienzellen enthalten. So gewinnen wir durch diese Versuche einen tieferen Einblick in die so ungemein wichtigen, dem psychologischen Experiment nur äußerlich zugänglichen Erscheinungen der Ermüdung.

Allein auch andere funktionelle Zustände der Ganglienzelle sind jetzt der physiologischen Analyse geöffnet. In unserem Nervenleben spielen ja nicht bloß die Vorgänge der Erregung eine wichtige Rolle, sondern auch die entgegengesetzten Zustände, die Zustände der Ruhe.

Eine ermüdete und erschöpfte Ganglienzelle erholt sich von selbst unter physiologischen Bedingungen durch Selbstregulierung des Stoffwechsels. Im gesunden Organismus geschieht das im Schlaf. Wenn wir die Sinnesreize des Tages ausgeschaltet haben, klingt die dissimilatorische Erregung, die sie unterhielten, in unseren Ganglienzellen ab. Das Bewußtsein erlischt. Das Blut spült die Ermüdungsstoffe heraus, indem es zugleich den Sauerstoffvorrat und weiterhin auch den Bestand an organischen Reservematerialien wieder ergänzt. Am Morgen sind dann die Ganglienzellen von neuem bereit zur Arbeit. Aus diesem Grunde ist die beste Arbeitszeit morgens, die schlechteste abends.

Seit den Tagen, da die zauberkundigen Priesterinnen der Hekate betäubende Zaubertränke zu brauen verstanden, hat man den geheimnisvollen Zustand der Narkose fast immer mit dem natürlichen Schlaf identifiziert. Selbst in ärztlichen Kreisen

ist diese Auffassung verbreitet. Aber sie ist falsch. Gewiss: in beiden Fällen ist das Bewußtsein erloschen. Aber diese Übereinstimmung ist eine rein äußerliche. Das Studium der Ganglienzelle hat gezeigt, daß es sich in beiden Fällen um völlig verschiedene Vorgänge handelt. Im Schlaf schwindet das Bewußtsein, weil wir bei gesunkener Erregbarkeit der Ganglienzellen die erregenden Sinnesreize des Wachzustandes beseitigen. Wir wissen das aus zahlreichen Erfahrungen. Schneiden wir einem Frosch alle sensiblen Nervenbahnen durch, so bleibt er in einem schlafartigen Zustande bewegungslos sitzen. Am lehrreichsten ist vielleicht der viel zitierte Fall von Strümpell. Strümpell hatte einen Patienten, der bis auf ein Auge und Ohr am ganzen Körper unempfindlich war. Jedesmal, wenn das sehende Auge verdeckt und das hörende Ohr verschlossen wurde, verfiel der Patient nach wenigen Minuten in Schlaf. Das Bewußtsein erlischt also, weil den Ganglienzellen der Großhirnrinde keine Erregungen mehr von außen zufließen. Damit ist der Erholung durch Selbstregulierung des Stoffwechsels der Boden geebnet. Ganz anders bei der Narkose. Hier erlischt das Bewußtsein, weil der Sauerstoffwechsel der Ganglienzellen gelähmt ist. Der Zerfall der lebendigen Substanz geht ungehindert weiter, aber der Ersatz an Sauerstoff hält nicht gleichen Schritt damit. Also grade das wertvolle Moment des Schlafs, die Erholung, fehlt in der Narkose. Und darauf beruht die Gefahr einer zu tiefen Narkose und die Gefahr einer dauernden Anwendung von künstlichen Schlafmitteln. Nur unter der sorgsamen Hand des Arztes kann im gegebenen Fall das Narkotikum sich als ein Segen der Heilkunst erweisen.

Noch eine Gruppe von Tätigkeitsunterbrechungen im Leben der Ganglienzelle verdient unsere Aufmerksamkeit. Das sind die Hemmungserscheinungen. Man kann sagen, daß die momentane Hemmung von Erregungen für das Zustandekommen der geistigen Tätigkeit nicht minder wichtig ist wie die Erregungen selbst. Von frühster Jugend an sucht die Erziehung auf die Erlernung von Hemmungen hinzuwirken. Ob das Kind seine Triebe und Affekte beherrschen lernt, ob der Bursch auf der Mensur seine Reflexbewegungen meistert, ob der Diplomat geschickt den Ausdruck seiner wahren Gedanken verbirgt: es ist immer dasselbe Prinzip, die Erlernung von Hemmungen. In der Tat unterliegt der Ablauf von Hemmungen genau so der Übung wie der von Erregungen, und unser gesamtes logisches Denken entwickelt sich unter dem Einfluß dieser Übung. Allerdings ist eine große Fülle von Hemmungsmechanismen schon von vornherein vorhanden. Wir

vermögen z. B. nicht zwei Sinnesempfindungen oder zwei Vorstellungen **gleichzeitig** in unserem Bewußtseinsfelde zu halten. Stets löscht die folgende jede vorhergehende aus. Mit ununterbrochener Aufmerksamkeit gleichzeitig ein schönes Musikstück zu genießen und ein spannendes Buch zu lesen bringt Niemand zustande. Aber es ist auch ebenso gewiß, daß der Ablauf von Hemmungen, genau so wie der von Erregungen in hohem Grade durch Übung erziehungs- und variationsfähig ist. Jeder Vorgang in unserem Gehirn hinterläßt eine Spur derart, daß er durch den gleichen Impuls jedes folgende Mal leichter reproduziert werden kann. Vielleicht handelt es sich dabei um ähnliche Veränderungen wie bei der Übung der Muskeln, die auch bis zu einer gewissen Grenze mit jeder Beanspruchung leistungsfähiger werden. Jedenfalls können wir durch Gewöhnung den Ablauf von Erregungs- wie Hemmungs-Impulsen auf bestimmten Bahnen und Stationen des Nervensystems systematisch einüben. Darauf beruht das „Ausschleifen der Bahnen", darauf beruht das Gedächtnis, darauf das logische Denken. Die Erziehung zum logischen Denken läuft im Prinzip darauf hinaus, die assoziative Verknüpfung ganz bestimmter Vorstellungen und die gleichzeitige Hemmung von anderen methodisch einzuüben. So werden gewisse Bahnen „ausgeschliffen", die dann leicht immer wieder ansprechen. Dabei ergibt sich individuell eine sehr verschiedene Dauer der Nachwirkung d. h. ein verschieden gutes Gedächtnis. Es gibt Leute, die eine einmal abgelaufene Assoziation ihr Leben lang festhalten, und die aus den ausgefahrenen Geleisen nie wieder herauskommen und es gibt Leute, bei denen selbst die Erfolge andauernder Übung sehr bald wieder verwischt sind. Vielleicht ist für die geistige Produktion die letztere Anlage die glücklichere. Wenigstens kann man abgesehen von einzelnen, besonders begnadeten Menschen bei dem Durchschnitt einen gewissen Antagonismus von Wissen und Produktion beobachten. Menschen, die Kenntnisse sammeln wie Briefmarken und Käfer, sind in der Regel weniger produktiv und Menschen, die geistig viel produzieren, verfügen momentan gewöhnlich nur über ein beschränktes Wissen. **Johannes Müller**, der Physiologe, war von letzterer Art. In der bekannten Gedächtnisrede auf den großen Meister erzählt sein Schüler **Du Bois-Reymond**, wie **Müller** einst im Sommer nach seiner Vorlesung von einem Studenten um einen Punkt aus der menschlichen Anatomie befragt, antwortete: „Das weiß ich nur im Winter". Er hatte die Gabe, nur das im Gedächtnis zu behalten, was er bei seiner Arbeit momentan brauchte. In der Tat, großes Wissen

führt leicht zu zahllosen Assoziationen, aber nicht so leicht zu einem einheitlichen Ziel, denn jeder zielbewußte Gedankengang wird fortwährend durch abschweifende Assoziationen gestört. Ein Museum von Kenntnissen erdrückt die geistige Produktion.

Aber zurück! Was geht bei den Hemmungsprozessen in den gehemmten Ganglienzellen vor? Hier sind unsere augenblicklichen Erfahrungen über das chemische Geschehen in der Ganglienzelle leider am Ende. Zwar sind auch hier bereits einzelne Wegweiser gefunden, aber sie stehen noch zu spärlich, um uns schon heute bis ans Ziel zu weisen. Nur eine wichtige Tatsache über die Hemmungserscheinungen sei noch erwähnt.

Bisher war nur von den Vorgängen in der Ganglienzelle die Rede. Allein die Ganglienzellen an sich würden mit all ihrem Lebensgetriebe niemals auch nur den einfachsten Bewußtseinsakt vermitteln können, wenn sie nicht durch gesetzmäßig geordnete Nervenfaserbahnen zu einem harmonischen Zusammenwirken verbunden wären. Die einzelne Ganglienzelle bringt kein Bewußtsein hervor. Lägen diese mikroskopischen Herde des geistigen Lebens überall in unserm Gehirn isoliert, so würde sich unser gesamtes Dasein vollkommen unter der Schwelle des Bewußtseins abspielen. Was wir Bewußtsein nennen, ist ein Komplex und nur durch gesetzmäßige Kombination der Ganglienzellentätigkeit in den verschiedenen Gebieten des Gehirns sind die Bedingungen für die Entstehung dieses Komplexes gegeben. Es muß eine Übermittelung der Vorgänge von Ganglienzelle zu Ganglienzelle, von Rindenfeld zu Rindenfeld, von Sinnesorgan zum Gehirn, vom Gehirn zur Peripherie durch lange Ketten von Zellen hindurch erfolgen, sonst ist die einfachste Assoziation ganz undenkbar. Und dazu dienen die Nerven.

Die einzige Rolle der Nervenfasern, die wir nachweisen können, besteht in der funktionellen Verknüpfung der Ganglienzellen für einen streng geordneten Verkehr. Es fragt sich nur, welche Vorgänge und Zustände der Ganglienzelle durch die Nervenbahnen auf andere Ganglienzellen übertragen werden können. In diesem Punkte besitzen wir heute vollkommene Klarkeit und zwar hat sich hier ein sehr einfaches Verhältnis ergeben. Die Versuche haben gezeigt, daß die Nervenfaser nur eine Art von Vorgängen zu übertragen vermag, nämlich die dissimilatorische Erregung. Keine Lähmung, keine Hemmung, keine Ermüdung, keine Erschöpfung. Die Nervenfaser selbst ermüdet in unserem Körper niemals auch wenn sie noch so sehr angestrengt wird. Wenn man schlechthin von nervöser Ermüdung oder Ab-

spannung spricht, so sind es niemals die Nerven, sondern immer die Ganglienzellen, in denen die Prozesse der Ermüdung und Erschöpfung lokalisiert sind. Ja, man hat lange Zeit geglaubt, daß die Nervenfaser in der gesamten lebendigen Welt eine Ausnahmestellung einnähme, indem sie auch künstlich und außerhalb ihres natürlichen Zusammenhangs unermüdbar sei, denn alle Versuche, durch stundenlange Reizung einen Nerven zu ermüden, mißlangen. Erst in den letzten Jahren hat sich dieses paradoxe Verhalten erklärt. Der Nerv hat die Fähigkeit den Verlust an Sauerstoff, der bei dem funktionellen Zerfall, also bei der dissimilatorischen Erregung seiner lebendigen Substanz entsteht, ganz erstaunlich schnell aus seinem Vorrat wieder zu decken, so daß mehrere Tausend Erregungen in der Sekunde in ihm erzeugt werden können, ohne daß er die geringste Spur einer Erschöpfung verrät. Vermindert man aber seinen Sauerstoffvorrat bis zu einem gewissen Grade künstlich in einer Atmosphäre von reinem Stickstoff, so gelingt es, den Nerven schon durch 10 Reize in der Sekunde zu ermüden. Aber dieser Fall ereignet sich niemals in unserem Leben. In unserem Körper ist der Nerv faktisch durchaus unermüdbar. So ist er in jedem Moment bereit, jede dissimilatorische Erregung von Ganglienzelle zu Ganglienzelle zu leiten. Wie in einer Zündschnur der Funke, so verläuft von der erregten Ganglienzelle aus die Erregung durch den Nerv zu der mit ihr verbundenen Zelle. Von Querschnitt zu Querschnitt, von Molekül zu Molekül fortschreitend, läuft die Erregungswelle im Nerven dahin, mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Metern in der Sekunde. Das ist der nervöse Impuls, der das ganze Geschehen im Organismus des Menschen beherrscht.

Da sich im Nerven nichts als dieser Vorgang der dissimilatorischen Erregung fortpflanzt, so ergibt sich zugleich von selbst, daß auch die Hemmungsvorgänge in den Ganglienzellen nur durch solche Impulse von den zuleitenden Nervenbahnen her ausgelöst werden können.

Damit vereinfacht sich unser Bild von dem Ablauf der geistigen Vorgänge ganz wesentlich. Wir gewinnen ein allgemeines und einfaches Schema, in das sich alle weiteren Erfahrungen über das spezielle Geschehen im Nervensystem eintragen lassen. Es ist ein rastloses Spiel von Erregungen und Hemmungen in den Zellen des Nervensystems. Hin und her weben die Erregungswellen ihre Empfindungen und Gedanken. Bald hier, bald dort blitzen dissimilatorische Erregungen auf und laufen auf den Assoziationsbahnen von Ganglienzelle zu Ganglienzelle, hier erregende, dort hemmende Wirkungen entfaltend. Wo sie auftauchen, stören sie das Gleich-

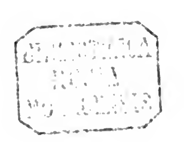
gewicht des Stoffwechsels einen kurzen Moment, dann sind sie schon wieder verschwunden, und während sich schnell das alte Gleichgewicht von selbst wieder herstellt, bleibt eine leise Spur ihrer Wirkung zurück, die oft erst die Zeit in langen Jahren verwischt. Das ist die Mechanik des Geistes.

* * *

Verehrte Anwesende! Was ich Ihnen mitgeteilt habe, sind nur unvollkommene, zum Teil sehr skizzenhafte Bestandteile eines großen Bildes, aber es war meine Absicht, Ihnen zu zeigen, wie in den letzten Jahren die physiologische Forschung bis in die geheimnisvollsten Winkel des Lebensgetriebes einzudringen bemüht war. Der Versuch ist noch jung. Ein unabsehbarer Weg liegt vor uns, und wer will sich erkühnen zu sagen, wann es einmal dem menschlichen Geiste beschieden sein wird, das letzte Problem zu ergründen, das letzte Problem, das uns das Wesen eines großen Genius aufgibt. Die wissenschaftliche Analyse läßt uns hier vorläufig völlig im Stich. Um so mehr aber tritt hier eine andere Betrachtungsweise in den Vordergrund, das ist die Bewunderung, die wir dem feinen Kunstwerk eines gewaltigen Geistes gegenüber empfinden. Und das ist gut, denn Bewunderung und Verehrung hoher Geistestat sind die wichtigsten Hebel zur eigenen Arbeit. Eine Nation, die ihre großen Geister verehrt, braucht um ihre Erfolge nicht bange zu sein. Aber doppelt glücklich die Nation, die ihren obersten Führer zu den ersten Geistern der Zeit zählen kann. Mit Stolz muß es uns Deutsche erfüllen, wenn wir immer wieder beobachten können, wie andere Nationen uns um den Mann beneiden, der uns allen gehört. Daß uns dieser hohe Geist bis in die fernsten Tage erhalten bleiben möge, zum Segen des Reiches, zum Frieden der Völker, das ist der innige Wunsch, der am heutigen Tage vielen Millionen von Herzen entströmt. Und so, verehrte Anwesende, lassen Sie uns denn auch an dieser Stelle unseren Empfindungen einen begeisterten Ausdruck geben, indem Sie mit mir einstimmen in den Ruf:

SEINE MAJESTÄT
UNSER ALLERGNÄDIGSTER KAISER UND KÖNIG

ER LEBE HOCH! UND ABERMALS HOCH!
UND IMMERDAR HOCH!



Rede

zur

Feier des Geburtstages

Seiner Majestät

des Kaisers und Königs

am 27. Januar 1907

im Namen der Georg-August-Universität

gehalten von

Robert v. Hippel.

Strafrechtsreform und Strafzwecke.

Göttingen,
Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kästner
1907.

Hochansehnliche Versammlung!

In ernster Zeit sind wir heute vereinigt, um den Geburtstag unseres Kaisers zu feiern. In einer Zeit, in der es sich zeigen soll, ob in unserem deutschen Volke der Gedanke nationaler Einheit und Würde stark genug ist, um zersplitternde Sonderbestrebungen zu überwinden. Daß dem so sein möge, ist die Hoffnung jedes Patrioten, es ist der Herzenswunsch, der uns Alle beseelt, den wir heute vor allem unserem Kaiser entgegenbringen wollen!

Wenn in dieser festlichen Stunde mir als Vertreter des Strafrechts die Ehre zu Teil geworden ist, zu Ihnen zu sprechen, so war die Wahl des Themas für mich von selbst gegeben. Wir stehen heute in der Periode der Strafrechtsreform. Nach welchen Grundsätzen soll diese Reform vor sich gehen? Das ist das Problem, weches gegenwärtig jeden Kriminalisten bewegt, welches teilweise zum Gegenstande lebhaften Streites in unserer Wissenschaft geworden ist. Dieser Streit dreht sich insbesondere um die Zwecke der Strafe, speziell um die Bedeutung und Tragweite des Vergeltungsgedankens und sein Verhältnis zu anderen Strafzwecken. Es sei mir gestattet, meine Ansichten hierüber im Folgenden vorzutragen.

Das Strafrecht ist nur ein Teil unserer Rechtsordnung und seine Bedeutung daher nur im Rahmen des Ganzen verständlich. Das Wesen alles Rechts liegt darin, daß es in bindender Weise die menschlichen Machtgebiete begrenzt. Anders ausgedrückt: das Recht bestimmt, wieweit der Einzelne oder die Gesamtheit ihre Macht, ihre Handlungsfreiheit betätigen dürfen und wo andererseits der Punkt liegt, bei dem es heißt: Bis hierher und nicht weiter!

Jede solche Grenzziehung des Rechts also wirkt in doppelter Richtung; Befugnisse gewährend einerseits, Pflichten auferlegend andererseits; als Schutzwehr für denjenigen, welcher sich innerhalb der Grenze bewegen, als Schranke gegen denjenigen, welcher diese Grenze überschreiten möchte.

Die Notwendigkeit solcher Grenzziehung aber und damit die Notwendigkeit des Rechts folgt aus der menschlichen Natur. Der menschliche Egoismus drängt zur Machtentfaltung zwecks Bedürfnisbefriedigung. Die Eigenschaft des Menschen als Gemeinschaftswesen aber macht schrankenlose Machtentfaltung des Einzelnen unmöglich; denn damit würde der Krieg Aller gegen Alle entbrennen. Bindende Abgrenzung der Machtsphären ist also notwendige Voraussetzung geordneten Zusammenlebens. Indem das Recht diese Voraussetzung herstellt, bildet es die Grundlage jedes sozialen Lebens und damit zugleich das Fundament für das Gedeihen aller Kultur und Wissenschaft.

Wie vermag es nun das Recht, eine bindende Abgrenzung der menschlichen Machtgebiete herzustellen, d. h. eine Abgrenzung, welche der Betroffene unabhängig von seinen Wünschen respektieren soll? Hier ist zu betonen: Das Recht übt zunächst in weitestem Umfang eine psychische Nötigung zur Pflichterfüllung aus, einmal durch seine formelle Eigenschaft als Befehl einer über dem Einzelnen stehenden Autorität, sodann durch seinen Inhalt, soweit dieser nämlich dem menschlichen Verstand und sittlichen Empfinden entspricht. Praktisch zeigt sich die hohe Bedeutung dieses psychischen Zwanges in der Tatsache, daß unter einer guten Rechtsordnung die freiwillige Erfüllung der Rechtspflichten als selbstverständliche Regel, die Rechtsverletzung als verhältnismäßig seltene Ausnahme erscheint. Zugleich erklärt diese psychische Macht des Rechtes es, daß die Rechtsordnung unter Umständen weitere Nötigungsmittel entbehren kann. Physische Zwangsmittel gehören also nicht zum Wesen, zum Begriff des Rechts. Ganz überwiegend aber sieht sich das Recht allerdings genötigt, besondere äußere Machtmittel zur Durchsetzung seiner Gebote bereitzustellen, Machtmittel, welche im Falle von Rechtsverletzungen schützend zur Wahrung des Rechts und der ihm anvertrauten Interessen eingreifen sollen.

Man pflegt diese Machtmittel als sog. Rechtsfolgen begangenen Unrechts zu bezeichnen. Besonders wichtig unter ihnen sind der Schadensersatz, der Erfüllungszwang und die Strafe. Der Begriff des Schadensersatzes und der Strafe ist Ihnen im Allgemeinen geläufig. Von Erfüllungszwang redet

man in denjenigen Fällen, in welchen der Widerwillige zur Erfüllung seiner Rechtspflichten gezwungen wird, z. B. der nicht zahlende Schuldner mittels Zwangsvollstreckung.

Wir sehen hiernach, daß die Strafe keine isolierte Erscheinung in unserem Rechtsleben ist, sondern daß sie mit anderen Maßregeln zusammen unter einen gemeinsamen höheren Begriff gehört, den Begriff der Rechtsfolgen zur Bekämpfung begangenen Unrechts. Ein bereits begangenes Unrecht aber läßt sich nicht mehr ungeschehen machen. Bekämpfen kann man es also nur dadurch, daß man einmal seine schädlichen Wirkungen in der Gegenwart auszugleichen, ferner aber Wiederholungen für die Zukunft vorzubeugen sucht. In dieser doppelten Wirksamkeit der Ausgleichung, der Repression einerseits, der Vorbeugung, der Prävention andererseits besteht das gemeinsame Wesen unserer Unrechtsfolgen.

Die Berechtigung aber, derartige Unrechtsfolgen anzuwenden, liegt in der praktischen Erfahrung, daß wir ohne sie die Rechtsordnung nicht aufrecht zu erhalten vermögen, also in ihrer Notwendigkeit. Das gilt auch für die Strafe. Nur soweit die Strafe notwendig ist, läßt sie sich daher rechtfertigen. Wo man mit minder schweren Unrechtsfolgen auskommen kann, sind diese zu verwerten; und wo geringere Strafen genügen, sind schwerere verwerflich. —

Daß der Rechtsgrund der Strafe, wie ich soeben betonte, in ihrer Notwendigkeit liegt, wird heute allerseits anerkannt. Ueber die Zwecke der Strafe aber streitet man, indem eine Richtung unserer Wissenschaft das entscheidende Gewicht auf die repressive, die andere auf die präventive Seite legt.

Die letztere Richtung wird vor Allen durch v. Liszt vertreten. Sein Standpunkt, wie er in der neuesten (14/15.) Auflage seines Lehrbuchs vorliegt, ist folgender: Die Strafe wirkt vorbeugend gegenüber der Volksgesamtheit, indem sie durch Androhung und Vollzug von der Begehung von Delikten zurückhält, zugleich auch durch die im Strafvollzuge gelegene verschärfte Mißbilligung der Tat die rechtliche Gesinnung der Bürger stärkt und sichert. Der Strafvollzug ferner gewährt dem Verletzten die Genugtuung, daß das Unrecht nicht ungeahndet bleibt. Ganz besonders aber wirkt die Strafe auf den bestraften Verbrecher selbst, je nach Bedarf abschreckend, bessernd, unschädlichmachend. Und diese beabsichtigte Einwirkung auf den Verbrecher soll es insbesondere sein, welche Inhalt und Umfang der Strafe bestimmt. Die Strafe als Zweck-

strafe hat sich in Art und Maß nach der Eigenart des Verbrechers zu richten, den sie durch Zufügung eines Uebels von der künftigen Begehung weiterer Verbrechen abhalten soll.

Freilich setzt, so bemerkt v. Liszt, die Rücksicht auf die Gesamtheit dieser Einwirkung auf den Einzelnen gewisse Schranken. Die Gesetzgebung muß dabei die im Volke lebenden Rechtsanschauungen, die überlieferten Werturteile des Volkes berücksichtigen, wenn sie dieselben auch mit Vorsicht zu erziehen hat. Diese Rücksicht auf das Volksrechtsbewußtsein verbietet insbesondere sowohl übertriebene Besserungsbestrebungen als auch übertriebene Härte gegenüber dem einzelnen bestraften Verbrecher.

Insgesamt läßt sich v. Liszts Standpunkt danach folgendermaßen kennzeichnen: Es fehlt eine selbständige zusammenfassende Erwähnung der repressiven Bedeutung der Strafe, d. h. ihres Charakters als Ausgleichung des durch das Verbrechen erzeugten Uebels. Nur an einzelnen Stellen klingt dieser Gedanke durch: So in der Bemerkung, daß der Strafvollzug dem Verletzten Genugtuung gewähren solle, daß ferner eine Berücksichtigung der Werturteile des Volkes erforderlich sei. Der entscheidende Zweck der Strafe aber ist für Liszt Vorbeugung, Prävention; und innerhalb der Prävention widerum in erster Linie Spezialprävention, d. h. angemessene Behandlung des einzelnen bestraften Verbrechers in dem Sinne der Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung. —

Hören wir nun einen Vertreter der Gegenseite: Ich wähle als Beispiel Birkmeyer (Prof. in München), weil seine Ansichten wissenschaftlich den Gegenpol der Anschauungen v. Liszts darstellen und noch in jüngster Zeit in mehreren Schriften mit ganz besonderer Schärfe vorgetragen wurden.

Für Birkmeyer ist der entscheidende Zweck der Strafe nicht Prävention sondern Repression, nämlich Vergeltung. Gerechte Vergeltung soll die Strafe sein für das vom Verbrecher begangene Unrecht. Ist sie das, so wird sie dadurch zugleich, implicite, auch vorbeugend gegenüber der Gesamtheit und zweckmäßig gegenüber dem Betroffenen wirken, soweit letzteres praktisch möglich ist. Entscheidend für Art und Maß der Strafe aber muß der Vergeltungsgedanke bleiben.

Was ist nun gerechte Vergeltung? Birkmeyer führt Folgendes aus: Der Vergeltungstrieb ist einer der mächtigsten Naturtriebe, deshalb unsere rechtlichen und religiösen Vorstellungen beherrschend. Er fordert, daß Gleiches mit Gleichem, Uebel mit Uebel, Rechtsgüterverletzung mit Rechtsgüterverletzung bezahlt werde. Diesen Trieb kann das Recht nicht beseitigen, wohl aber soll es ihn ver-

edeln und läutern. In primitiven Zeiten tritt uns der Vergeltungstrieb roh und ungezügelt in der Privatrache des Verletzten und seines Geschlechts entgegen. Mit dem staatlichen Eingreifen tritt an die Stelle der Rache die Strafe und damit zugleich das Streben nach gerechter Vergeltung. Gerecht aber ist diejenige Vergeltung, welche der im Verbrechen verkörperten Schuld proportional ist. Maßgebend hierfür ist einerseits der Wert des angegriffenen Rechtsguts und die Schwere des erzielten Erfolges, andererseits und vor allen Dingen der böse Wille des Täters.

Allerdings, so sagt Birkmeyer, sei es nicht leicht, diejenige Strafe im Gesetz vorzusehen und im Einzelfalle zu bestimmen, welche dergestalt der Schuld proprortional ist. Aber diese Schwierigkeit der Strafzumessung sei für Liszt, dessen Gesinnungsstrafe eine viel genauere Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des einzelnen Verbrechers erfordere, erst recht vorhanden. Und die Schwierigkeit sei auch überwindlich: Der Richter habe dasjenige, was der Verbrecher getan und gewollt habe, zu bewerten im Einklang mit den im Volke herrschenden Werturteilen. Damit sei die der Schuld proportionale Strafe gefunden. Diese Strafe entspreche zugleich dem Rechtsgefühl des Verbrechers selbst und lasse auch deshalb eine gute Wirkung erhoffen, während der Verbrecher eine Rechtfertigung der Strafzumessung durch den Zweck seiner Abschreckung, Besserung oder Unschädlichmachung nicht begreifen würde.

Wir sehen also, daß Birkmeyer in direktem Gegensatz zu Liszt das ganze entscheidende Gewicht auf die repressive Seite der Strafe, auf den Zweck gerechter Vergeltung legt. Implicite allerdings erfüllt ihm die Strafe auch noch andere Zwecke. Aber eben dadurch, daß sie gerechte Vergeltung ist.

Wie soll nun dieser Meinungsstreit zum Austrag gebracht werden? Liszt hat wiederholt den Gedanken ausgesprochen, daß dies nur im Wege eines politischen Kompromisses möglich sei: Jeder Teil dürfe seinen wissenschaftlichen Standpunkt festhalten, müsse aber praktisch dem Gegner entgegenkommen und sich also damit begnügen, seine Ansichten im künftigen Strafgesetz nur teilweise verwirklicht zu sehen. Von der Gegenseite ist darauf erwidert werden, die Wahrheit könne nur eine sein. Das theoretisch Wahre sei auch das praktisch Richtige, wie umgekehrt praktisch unbrauchbare Ergebnisse den theoretisch unrichtigen Ausgangspunkt bewiesen. Ein Kompronіß sei daher unmöglich.

Nach meiner Meinung ist folgendermaßen zu entscheiden: Beide Auffassungen, die sog. Zweckstrafe einerseits, die sog. Vergeltungsstrafe andererseits, haben den Fehler,

daß ihr theoretischer Ausgangspunkt zu eng und einseitig ist. Wir brauchen eine breitere wissenschaftliche Grundlage. Und wenn diese gefunden ist, dann ergiebt sich die praktische Konsequenz von selbst. Dann kann — nicht als politisches Kompromiß sondern als logische Folge — das Gute, welches von jeder Seite beigebracht worden ist, im neuen Rechte Berücksichtigung finden, während Einseitigkeiten und Mängel abgelehnt werden müssen.

Zur Begründung dieser meiner Auffassung Folgendes. Wenn wir die Zwecke der Strafe bestimmen wollen, so fragt es sich, wie mir scheint, vor allen Dingen: Läßt sich hierfür eine Methode angeben, welche unabhängig von persönlichen Neigungen und Meinungen Anspruch auf objektive Richtigkeit und damit auf allgemeine Anerkennung erheben kann? Nach meiner Ueberzeugung ist diese Frage zu bejahen und folgendermaßen zu beantworten:

Die Zwecke der Strafe lassen sich nur bestimmen, indem wir fragen, welche günstigen Wirkungen denn die Strafe durch Androhung und Vollzug erfahrungsgemäß auszuüben vermag. Denn nur solche erfahrungsgemäß feststellbaren günstigen Wirkungen können als Strafzwecke gedacht werden. Das wird auch von Liszt und Birkmeyer anerkannt. Ist das aber richtig, so ergibt sich daraus zwingend der weitere Schluß: Alle günstigen Wirkungen, welche die Strafe erfahrungsgemäß auszuüben vermag, sind als Strafzwecke anzustreben. Nicht weil etwas Anderes logisch undenkbar, sondern weil es praktisch verfehlt wäre. Ein Gesetzgeber, welcher erreichbare günstige Wirkungen der Strafe nicht zielbewußt anstrebte, wäre ein schlechter Gesetzgeber. Denn er würde ein ihm zur Verfügung stehendes Mittel zur Wahrung der Rechtsordnung nur teilweise ausnutzen. Sobald wir aber alle günstigen Wirkungen der Strafe zielbewußt anstreben, erheben wir sie damit zu Strafzwecken. Denn menschliche Zwecke gibt es nicht an sich, sondern nur dadurch, daß wir bestimmte Wirkungen erstreben.

Hieraus folgt als unsere Aufgabe: Wir haben möglichst vollständig festzustellen, welche günstigen Wirkungen die Strafe erfahrungsgemäß erzeugt. Alle diese Wirkungen zusammen ergeben dann den Zweck der Strafe, auch wenn sie nicht alle von gleich großer praktischer Bedeutung sind, auch wenn sie nicht alle in jedem Einzelfalle erreichbar sind. Der beste Gesetzgeber ist dann derjenige, welcher diese Zwecke möglichst zu vereinigen weiß und welcher in Fällen, wo eine Vereinigung infolge Kollision der verschiedenen Gesichtspunkte unmöglich ist, dem in

concreto praktisch wichtigsten Zwecke den Vorrang einzuräumen versteht.

Nun können wir objektiv feststellen, daß die Strafe günstige Wirkungen sowohl gegenüber der Volksgesamtheit und dem Verletzten als auch gegenüber dem einzelnen bestraften Verbrecher auszuüben vermag:

Dadurch, daß das Verbrechen begangen wurde, ist, wie ich schon betonte, seine Bedeutung nicht erloschen, sondern es zeitigt Uebel, welche in der Gegenwart fortwirken. Angegriffen bleibt die Rechtsordnung, welcher der schuldige Gehorsam versagt wurde. Verletzt bleiben die einzelnen Interessen, gegen welche der Verbrecher sich wandte, die Körperintegrität, die Freiheit, die Ehre, das Vermögen und andere. Welche Wirkungen dies auf die Volksgesamtheit und insbesondere auf den Verletzten und die ihm nahestehenden Kreise übt, das zeigt sicht sehr drastisch in schweren Fällen. Man denke an eine Reihe von Brandstiftungen, von Raubanfällen, von Sittlichkeitsattentaten in einer Gegend. In weiten Kreisen ist dann das Gefühl der Rechtssicherheit, das Vertrauen in die Rechtsordnung erschüttert und das Vergeltungsbedürfnis flammt auf: als Naturtrieb, wie auch Birkmeyer betont, nämlich als Ausfluß des Selbsterhaltungstriebes, welcher bei Tieren wie bei Menschen zu gewaltsamer Abwehr gegenüber gewaltsamen Angriffen als dem unbedingt notwendigen Mittel der Selbstbehauptung drängt. Mit elementarer Gewalt wirkt dieser Trieb in jedem von uns. Nicht etwas Verwerfliches ist er sondern eine notwendige Waffe im Kampfe ums Dasein, mit der uns die Natur ausgerüstet hat. Dieses menschliche Vergeltungsbedürfnis äußerte sich in primitiven Zeiten in Gestalt der rechtlich anerkannten Blutrache. In minder geordneten Verhältnissen führt es noch jetzt nicht selten zur Lynchjustiz. In seiner heutigen durch mehr als tausendjährige Entwickelung zivilisierten Gestalt fordert es vom Staate, daß er dem Verbrecher ein Uebel zufüge nach Maßgabe der objektiven Bedeutung seiner Tat und nach Maßgabe seiner Schuld, d. h. seiner Schlechtigkeit oder Unbesonnenheit. Dieses Uebel ist uns das Pflaster auf die blutende Wunde, welche das Verbrechen geschlagen hat. Es stärkt das Rechtsgefühl, es stellt das erschütterte Bewußtsein der Rechtssicherheit wieder her und es befriedigt zugleich das berechtigte Genugtuungsbedürfnis der durch das Verbrechen berührten Kreise, insbes. des Verletzten. Wer dieses Vergeltungsbedürfnis ignoriert, der würde ein Stafrecht schaffen, welches das richtige Empfinden

des Volkes verletzt anstatt es zu stärken und welches daher sozial nachteilige statt wünschenswerter Folgen hervorrufen würde.

Deshalb trete ich wie von jeher so auch heute mit Entschiedenheit für den Vergeltungszweck der Strafe als einen hochwichtigen, niemals außer Acht zu lassenden ein.

Auf der anderen Seite aber darf die Bedeutung des Vergeltungszwecks auch nicht übertrieben und überschätzt werden. Und das geschieht, wenn man glaubt, das Strafrecht allein auf den Zweck gerechter Vergeltung aufbauen zu können. Dabei werden, wie mir scheint, mehrere Gesichtspunkte nicht genügend gewürdigt:

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen ein Vergeltungsbedürfnis nur in verschwindendem Maße besteht und dennoch gestraft werden muß um anderer Zwecke willen. So z. B. bei der großen Gruppe der ethisch indifferenten Polizeiübertretungen. Aber auch aus anderen Gründen kann das Vergeltungsbedürfnis für den Gesetzgeber ein unsicherer Führer werden. Dann nämlich, wenn die ethischen Werturteile im Volke wesentlich differieren und einander feindlich gegenüberstehen: Man denke an Zweikampf, an Religionsdelikte, aber auch z. B. an die Frage, ob unser Vergeltungsbedürfnis heute noch in gewissen äußersten Fällen die Todesstrafe fordert. Ich bejahe diese Frage, verhehle mir aber keineswegs, daß darüber selbst unter geistig nahestehenden Personen Meinungsverschiedenheiten möglich sind. Es kann aber auch sogar vorkommen, daß das Vergeltungsbedürfnis in die Irre führt. Dann nämlich, wenn die Wertanschauungen, auf denen es beruht, selbst irrtümliche, unrichtige sind. Als typisches Musterbeispiel hierfür genügt es, auf die Bestrafung von Zauberern und Hexen zu verweisen.

Wir sehen also, daß der Gesetzgeber in Fällen, wo das Vergeltungsbedürfnis zweifelhaft ist, andere Erwägungen mitheranziehen muß, um über die Notwendigkeit der Bestrafung zutreffend zu entscheiden. Wir sehen ferner, daß das Vergeltungsbedürfnis stets der kritischen Prüfung und unter Umständen der Korrektur bedarf.

Schließlich aber kommt als wichtigster Gesichtspunkt folgender in Betracht: Auch in der großen Mehrzahl der Fälle, wo ein zweifelloses berechtigtes Vergeltungsbedürfnis besteht, gibt dieses doch niemals ein genau bestimmtes Strafmaß an die Hand, dergestalt, daß man sagen könnte, die gerechte Vergeltung erfordert gerade diese und keine höhere oder niedrigere Strafe. Die

ethischen Werturteile des Volkes, auf welche man hier mit Recht verweist, lassen vielmehr in jedem einzelnen Falle einen sehr breiten Spielraum für die Strafzumessung übrig. Ich erinnere als Beispiel an den Ihnen Allen bekannten Fall des Schumachers Voigt, des sogenannten Hauptmanns von Köpenick. Er wurde zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt. Wollte ich heute hier eine Abstimmung veranstalten, ob gerade diese 4 Jahre, ob nicht vielleicht 1, 2, 3 oder 5 Jahre Ihrem Vergeltungsbedürfnis, verehrte Anwesende, entsprechen und warum gerade volle Jahre, warum nicht Abstufungen nach Monaten, Wochen oder Tagen, so würde das Resultat ein völlig negatives sein. Jeder Einzelne würde bemerken, daß sein Vergeltungsbedürfnis eine Steigerung oder Milderung dieser Strafe in sehr erheblichen Grenzen verträgt. Das Vergeltungsbedürfnis also führt uns im Einzelfalle nur zu dem Resultat: Die Strafe darf nicht über ein gewisses Maximum hinausgehen und nicht unter einem gewissen Minimum liegen. Zwischen beiden Grenzen aber bleibt ein breiter Raum. Wie soll nun der Richter die Strafe bemessen? Nach dem Minimum, welches das Vergeltungsbedürfnis seiner Meinung nach verträgt, oder nach dem Maximum oder nach dem Mittelmaß? Jede solche Entscheidung wäre gleich einseitig. Der Richter vielmehr darf froh sein, daß ihm dieser Strafzweck erst einen weiten Rahmen gewährt, innerhalb dessen er in der Lage ist, andere segensreiche Wirkungen der Strafe als Strafzwecke erfolgreich anstreben zu können.

Als weitere Wirkung gegenüber der Gesamtheit kommt neben der Vergeltung die Generalprävention in Betracht, also die Möglichkeit, durch Androhung und Vollzug der Strafe die Rechtsgenossen von der Begehung von Delikten zurückzuhalten. Diese Wirkung der Strafe ist in ihrer praktischen Bedeutung sehr hoch zu veranschlagen. Exakt ziffermäßig fassen läßt sie sich freilich nicht. Denn es gibt naturgemäß keine Statistik unterbliebener Verbrechen. Wir können uns aber diese Bedeutung auf andere Weise einigermaßen klar machen. Einmal durch die Konstatierung, daß in unseren heutigen zivilisierten Staaten im Großen und Ganzen ein erfreulicher Zustand der Rechtssicherheit herrscht. Sodann durch eine Selbstbeobachtung: Wohl jeder von uns wird sich bei gewissenhafter Prüfung zugestehn müssen, daß er irgendwann in seinem Leben einmal ein Delikt begangen hätte, wenn die Tat nicht eben bei Strafe verboten gewesen wäre. Ich denke dabei natürlich nicht an schwere Verbrechen, sondern bei der Jugend z. B. an gewisse Polizeiübertretungen,

im übrigen etwa an Beleidigungen, leichte Körperverletzungen, Jagddelikte, Zoll- und Steuerkontraventionen und Aehnliches. Bedürfen *wir* aber bereits gelegentlich einer solchen Hemmungsvorstellung durch die Strafe, so tritt uns dieser Vorgang in gröberer Weise, d. h. bei schwereren Delikten, innerhalb derjenigen Bevölkerungsklassen entgegen, die minder bemittelt sind und in einem härteren Kampfe ums Dasein stehen. Und so wird man ohne Uebertreibung sagen dürfen, daß jeder erwachsene Mensch die segensreichen Wirkungen der Generalprävention am eigenen Leibe erfahren hat. Daß die zahlenmäßige Bedeutung der Generalprävention danach eine *gewaltig große* ist, dürfte einleuchten.

Welche praktische Rolle spielt nun der Gedanke der Generalprävention für den Gesetzgeber und den Richter bei der *Bemessung* der Strafe? Nach meiner Meinung kann dies verschieden sein: Sehr häufig wird eine Strafe, die dem Vergeltungsbedürfnis entspricht, dadurch zugleich auch die Zwecke der Generalprävention von selbst miterfüllen. Oft aber fordert der Gedanke der Generalprävention auch *selbständige* Berücksichtigung oder spielt gar die *Hauptrolle*. Als Beispiel kann die schwere Bestrafung der Spionage dienen, welche wir erst durch Reichsgesetz von 1893 eingeführt haben. Daß diese *schweren* Strafen in erster Linie zur *Verhütung* der Spionage dienen sollen, ist ohne weiteres einleuchtend. Hierher gehören ferner die *Fahrlässigkeitsdelikte*, bei denen das Vergeltungsbedürfnis oft ein minimales ist, der vorbeugende Zweck aber doch zum Schutz besonders wichtiger Güter die Strafe gebietet. Und wenn man ein Beispiel aus der *richterlichen Strafzumessung* wünscht, so nehme man den nicht seltenen Fall, daß ein Gericht eine besonders hohe Strafe gegenüber einem Messerhelden mit der ausdrücklichen Begründung verhängt, man müsse den in letzter Zeit häufiger gewordenen Messerstechereien in der Gegend durch eine exemplarische Strafe entgegentreten.

Für alle Fälle aber möchte ich betonen: Wie der Vergeltungszweck der Strafe *so ergibt auch der Zweck der Generalprävention im Einzelfalle kein genau bestimmtes Strafmaß, sondern er gewährt einen weiten Spielraum*. Es gibt eine Grenze nach unten, bei der man sagen kann: Hier verliert die Strafe ihre abschreckende Kraft gegenüber der Volksgesammtheit, sie wird zum Spott. Das wäre z. B. der Fall, wenn man den Verweis als Strafmittel gegenüber schweren Delikten verwerten wollte. Und es gibt andererseits eine obere Grenze, bei welcher sich konstatieren läßt: Eine weitere

Verschärfung der Strafe wirkt nicht mehr in erhöhtem Maaße vorbeugend sondern verbitternd oder gar verrohend auf die Gesammtheit und schädigt damit die Zwecke der Generalprävention. Das wäre z. B. der Fall, wenn wir heute zu den Leibesstrafen früherer Zeiten zurückkehren wollten. Beide Grenzen aber liegen weit auseinander.

Wir können demnach jetzt feststellen: Die Rücksichten auf die Volksgesamtheit und den Verletzten spielen als Strafzwecke der Vergeltung und der Generalprävention eine ganz hervorragend wichtige, stets zu berücksichtigende Rolle. Beide Zwecke aber lassen dem Gesetzgeber wie dem Richter einen weiten Spielraum, der es gestattet, innerhalb seiner Grenzen die erfahrungsgemäß erreichbaren günstigen Wirkungen der Strafe auf den einzelnen bestraften Verbrecher, die sog. Spezialprävention, als Strafzweck anzustreben.

Als sozial günstige Wirkungen der Bestrafung des einzelnen Verbrechers kommen die Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung in Betracht. Es ist lehrreich, unter diesem Gesichtspunkte unser heutiges Strafensystem zu betrachten.

Der Zweck der Unschädlichmachung tritt uns in starrster Form in der Todesstrafe entgegen. Sie ist heute bekanntlich nur noch bei vereinzelten schwersten Delikten, insbes. bei Mord zulässig. Den Zweck erziehlicher Mahnung und damit der Besserung verfolgt unsere leichteste Strafe, der Verweis. Unser deutsches Recht kennt ihn nur bei geringsten Delikten jugendlicher Personen zwischen 12 und 18 Jahren, während er im Auslande teilweise eine größere Rolle spielt. Die abschreckende Wirkung der Strafe endlich tritt uns in ziemlich reiner Isolierung in der Geldstrafe entgegen. Sie spielt eine ganz hervorragende Rolle, vor allen Dingen als einzige Strafe bei geringeren Delikten, aber auch als mögliche Zusatzstrafe in schwereren Fällen.

Todesstrafe, Geldstrafe und Verweis dienen also ihrer Natur nach vorwiegend oder fast ausschließlich je einem bestimmten Zwecke der Spezialprävention. Wir besitzen aber auch eine Strafe, welche eine Vereinigung dieser Zwecke ermöglicht, die Freiheitsstrafe: Jede Freiheitsstrafe bewirkt Unschädlichmachung des Verbrechers während der Dauer ihres Vollzuges. Diese Bedeutung ist geringfügig bei der kurzzeitigen Freiheitsstrafe; sie steigt mit wachsender Dauer und erreicht in der lebenslänglichen Freiheitsstrafe die Wirkung der Todesstrafe. Die Freiheitsstrafe wirkt ferner in hohem Grade abschreckend. Denn sie bedeutet für den Betroffenen ein schweres Uebel, vor allen

Dingen schon durch die Tatsache der Freiheitsentziehung selbst, sodann aber auch durch die zwar humane und gerechte aber doch strenge Behandlung, welche wir unseren Gefangenen zu Teil werden lassen. Gerade die Freiheitsstrafe aber ermöglicht es endlich in hervorragendem Maße, bessernd auf den Gefangenen einzuwirken, nicht in dem Sinne irgendwelchen unklaren Humanitätsgefühls sondern in dem zielbewußten Streben, den Gefangenen an Arbeit, Ordnung und Disziplin zu gewöhnen und überdies seine geistigen und moralischen Fähigkeiten durch den persönlichen Einfluß der Beamten, durch religiöse Belehrung und Unterricht zu stärken. So erscheint die Freiheitsstrafe als ein den übrigen Strafen dadurch kulturell überlegenes Strafmittel, daß sie es in weitem Umfange gestattet, die verschiedenen Zwecke der Spezialprävention im Einzelfalle zu vereinigen und je nach Bedarf bei der Strafzumessung und dem Strafvollzuge den einen oder andern dieser Zwecke in den Vordergrund treten zu lassen. Und so ist es vollberechtigt, daß die Freiheitsstrafe die wichtigste Strafe unseres Rechtes, daß sie die Strafe für schwere Delikte ist.

Die Freiheitsstrafe aber ist für unsere Zwecke noch in einer anderen Beziehung in hohem Maße lehrreich: Sie bestätigt nämlich historisch an einem großartigen Beispiel die Richtigkeit der hier vertretenen grundsätzlichen Auffassung, daß es darauf ankommt, tunlichst alle praktisch günstigen Wirkungen der Strafe zu entdecken, um sie dann sämtlich, soweit es die Lage des Falles gestattet, als Strafzwecke auszunutzen:

Die Freiheitsstrafe spielte in Deutschland bis in's 17. und 18. Jahrhundert hinein eine völlig untergeordnete Rolle. Herrschend waren Leibes- und Lebensstrafen, oft in für uns schrecklichster Form des Vollzuges. Durch derartige Strafen kann man den einzelnen betroffenen Verbrecher lediglich abschrecken und unschädlich machen. Das war damals die selbstverständliche und alleinige Aufgabe der Spezialprävention. Dieser Auffassung entsprach auch vollständig der Zustand der Gefängnisse. In engen, ungesunden Löchern wurden die Gefangenen eingesperrt, körperlich und geistig vernachlässigt, oft bewußten Quälereien ausgesetzt. Ein Wandel trat erst ein, als die Entdeckung eines neuen Strafzweckes dem Strafrecht neue Horizonte eröffnete, als man nämlich fand, daß gerade die Freiheitsstrafe bei entsprechender Gestaltung nicht nur abzuschrecken und unschädlich zu machen sondern zugleich auch zu erziehen, also zu bessern, vermöge. Die Holländer sind es, denen wir diese epochemachende Entdeckung

verdanken. In der mächtig erblühten Handelsstadt Amsterdam schuf hochstehende bürgerliche Intelligenz im Jahre 1595 das erste Zuchthaus, schon durch den neuen Namen — Haus der Zucht — die neue Sache drastisch bezeichnend. Von Holland aus haben dann die Zuchthäuser ihren Siegeszug durch die zivilisierte Welt angetreten und zur Herrschaft dieser neugearteten Freiheitsstrafe an Stelle der Leibes- und Lebensstrafen geführt.

Der größte Fortschritt der letzten Jahrhunderte auf dem Gebiete des Strafensystems, der Ersatz der Leibes- und Lebensstrafen durch die Freiheitsstrafe, charakterisiert sich also als der Sieg eines Strafmittels, welches in früher ungeahntem Umfang die Zwecke der Spezialprävention zu fördern und mit denjenigen der Vergeltung und der Generalprävention zu vereinigen verstand.

Diese geschichtlich feststehende Tatsache bezeugt klar und bestimmt den gleichen Gedanken, welchen wir vorhin durch theoretische Ueberlegung gewannen: Daß der Fortschritt des Strafrechts in der Richtung einer immer feineren und besseren Vereinigung aller wertvollen Strafzwecke zu suchen ist. Und diese Erkenntnis bietet uns zugleich den gesicherten Maßstab zur Beurteilung des heutigen Streites: Die heute kämpfenden Richtungen leiden beide an dem gleichen methodischen Mangel. Daran nämlich, daß sie nicht alle Strafzwecke als grundsätzlich nebeneinander stehende hinstellen sondern daß sie einseitig ihren Ausgangspunkt von einem Zwecke nehmen und deshalb die selbständige Bedeutung der übrigen unterschätzen. Von der einen Seite wird einseitig die repressive Bedeutung der Strafe, ihr Vergeltungszweck, von der anderen Seite ihr Charakter als Prävention und insbesondere als Spezialprävention derartig in den Vordergrund gestellt, daß darüber die Harmonie des Ganzen notleidet. Das Richtige liegt in der Mitte.

Den grundsätzlich richtigen Vereinigungsstandpunkt vertritt auch unser heute geltendes Strafgesetzbuch, welches mit Unrecht immer wieder für eine einseitige Herrschaft des Vergeltungsgedankens in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich erkennt unser Strafrecht die hohe Bedeutung des Vergeltungszwecks der Strafe an und muß dies auch tun. Aber ebenso unverkennbar tritt in ihm die Auffassung zu Tage, daß das Vergeltungsbedürfnis wie auch die Generalprävention nur breite Strafrahmen liefern, deren Ausfüllung durch Berücksichtigung der Individualität des Täters zu erfolgen hat. Und unserer richterlichen

Strafzumessung ist dieser Gedanke ebenfalls vollständig geläufig, auch wenn er nicht mit solcher grundsätzlichen Schärfe ausgesprochen zu werden pflegt.

Freilich ist offen anzuerkennen, daß es nicht immer möglich ist, das Ideal einer wirklich vollendeten Vereinigung der Vergeltung und Generalprävention mit der Spezialprävention zu erreichen. Es können Kollissionen vorkommen. Bei Fahrlässigkeitsdelikten z. B. ist es häufig, daß der Verbrecher selbst bereits durch seine unselige Tat aufs allerschwerste gestraft ist, daß ihm gegenüber jede weitere Abschreckung, Besserung, Unschädlichmachung überflüssig wäre. Trotzdem kann bei Verletzung hoher Güter die Rücksicht auf die Gesamtheit, also das Vergeltungsbedürfnis und die Generalprävention, die Bestrafung fordern. Dieses Beispiel lehrt zugleich, daß bei wirklichen Kollisionen die Rücksicht auf die Gesamtheit gegenüber derjenigen auf den Einzelnen den Ausschlag zu geben hat. Insoweit ist es richtig, das Interesse der Gesamtheit als maßgebend zu betonen; aber auch *nur* insoweit. Ueberall, wo die Rücksicht auf die Gesamtheit mit der individualisierenden Behandlung des Einzelnen *verträglich* ist, muß der vollste Nachdruck auf die hohe *selbstständige* Bedeutung einer solchen Behandlung im Sinne der Spezialprävention gelegt werden. *Soweit* eine Vereinigung möglich, muß sie erstrebt werden. Das wird der Richter auch z. B. in einem derartigen Falle fahrlässiger Begehung dadurch tun, daß er dem reuigen Unglücklichen die mildeste Strafe auferlegt, welche Vergeltung und Generalprävention eben noch gestatten. So lehrt uns auch das Strafrecht der Gegenwart den richtigen Maßstab für das Strafrecht der Zukunft: *Alle günstigen Wirkungen der Strafe sind als Strafzwecke anzustreben. Der Fortschritt der Zukunft muß darin bestehen, das dies in immer besserer und feinerer Weise geschieht.*

Mit diesem Satze haben wir die erforderliche wissenschaftliche Grundlage gewonnen, breit genug, um uns vor Einseitigkeiten zu bewahren und der ungeheuren Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse gerecht zu werden. Und wenn wir nun nochmals den heutigen Meinungsstreit im Strafrecht überschauen, so bietet sich uns folgendes Bild: Im *theoretischen* Streite hat jede Seite das Verdienst, einen *Teil* der Strafzwecke in seiner Bedeutung besonders hervorgehoben und ins Licht gerückt zu haben, aber den Mangel, daß dies auf Kosten des anderen Teils geschah. Ueberblicken wir sodann die Fülle *praktischer* Reformvorschläge der letzten 20 Jahre, so verteilen sich Licht und Schatten ebenfalls nach beiden Seiten.

Hier ist es das unvergleichliche Verdienst v. Liszts, in seltener Weise schöpferisch und anregend gewirkt zu haben, so sehr, daß der größte Teil der wichtigsten fruchtbaren Reformideen in Deutschland in letzter Linie auf seine Persönlichkeit zurückführt. Der Gegenseite aber ist das Verdienst zuzusprechen, daß sie durch skeptische kritische Nachprüfung Manches als zu weitgehend erkannt und viel Wertvolles weiter entwickelt hat, während Anderes noch heute Gegenstand des Streites ist.

So haben beide Richtungen, wenn auch leider getrennt marschierend und einander bekämpfend, zum Wohle des Ganzen zusammengewirkt. Und so dürfen wir hoffen, daß auf Grund der gemeinsamen Arbeit der deutschen Strafrechtswissenschaft unserem Volke ein des zwanzigsten Jahrhunderts würdiges deutsches Strafgesetzbuch bescheert werde.

Hochansehnliche Versammlung! Die Betrachtung des gegenwärtigen Standes der Strafrechtstheorieen hat uns auf einen mittleren Standpunkt geführt. Es war mir eine doppelte Freude, eine solche Auffassung, meiner innersten Ueberzeugung entsprechend, am heutigen Tage vortragen zu dürfen. Denn oft genug hat unser Kaiser uns Deutsche ermahnt, nicht das, was uns trennt, sondern das, was uns eint, in den Vordergrund zu stellen, und in gemeinsamer Arbeit das stolze Gebäude unseres Reiches weiter auszubauen. Solcher Gesinnung bedürfen wir wie im Strafrecht so in unserem gesamten nationalen Leben. Das Symbol deutscher Einheit aber ist uns die deutsche Kaiserkrone und ihr Träger. Unserem Kaiser und König huldigen wir am heutigen Tage in deutscher Treue, ihm, dem Hüter deutscher Macht und Ehre, dem Schützer des Friedens, dem Förderer nationaler Einheit, Wohlfahrt und Gesittung. Wir huldigen ihm mit dem begeisterten Rufe:

Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser und König Wilhelm II. er lebe hoch! — hoch! — hoch!